

Kriterien für die Prüfung von Beizgeräten

- Antrieb (Sichtprüfung); Gelenkwelle, Ketten, Kettenräder, Keilriemen und Getriebe sind zu prüfen, Schutzeinrichtungen müssen vorhanden sein; Schläuche, Kupplungen und Einbindungen müssen dicht sein
- ein ungewollter Austritt von Beizmitteln ist zu verhindern, Auffangwannen sind zu platzieren; Beizmittelpumpen müssen dicht sein, die Prüfung erfolgt in drucklosem Zustand und im Betrieb
- für die Umwälzung muss eine wirksame Mischeinrichtung verbaut sein, die die Umwälzung des Behälterinhaltes unabhängig vom Behälterfüllstand gewährleistet
- Behälter und verschlossene Einfüllöffnung müssen dicht sein
- Druckausgleich zur Vermeidung von Über- oder Unterdruck muss vorhanden sein
- beim sachgerechten Einfüllen darf das Beizmittel nicht zurückspritzen
- der Füllstand des Behälters muss durch eine geeignete Messeinrichtung bestimmbar sein
- der Behälterdeckel muss ausreichend dicht abschließen und darf keine Verformungen aufweisen
- der Ablasshahn des Mischbehälters muss dicht schließen
- alle Schalt- und Einstelleinrichtungen müssen einwandfrei funktionieren
- Stellteile müssen leicht zu erreichen und zu bedienen sein
- die Druckanzeige muss deutlich ablesbar und für den verwendeten Arbeitsdruck geeignet sein
- ein ggf. vorhandener Durchflussmesser ist nach der nach Richtlinie 3-2.0 des Julius- Kühn-Institutes zu prüfen
- die Beizmitteldosierung muss an einer leicht zugänglichen Stelle einzustellen und eindeutig erkennbar sein
- die Kalibrierung und Saatgutdosierung sind zu ermöglichen
- die automatische Abschaltung bei kontinuierlich arbeitenden Geräten muss im Bedarfsfall gewährleistet sein
- einwandfrei funktionierende Saatgutdosierung
- keine Knick- oder Scheuerstellen an Schlauchleitungen, Dichtheitsprüfung
- Filter müssen wechselbar und in einwandfreiem Zustand sein
- beizmittelbedingte Verschmutzungen und Verkrustungen sind zu beseitigen
- der Volumenstrom der eingesetzten Düsen ist zu messen
- das Nachtropfen der Düsen darf nach Abschalten der Anlage nicht länger als 5 Sekunden anhalten
- Sichtprüfung des Gebläses auf Verschleiß, Verformungen, Risse, Korrosion und Unwuchten
- einwandfreies Funktionieren der Kupplung am Gebläse
- beizmittehaltiger Staub muss durch Entstaubungseinrichtung ins Freie gelangen

Zertifizierung von Beizgeräten

Die Zertifizierung von Beizanlagen erfolgt nach der JKI - Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten 5-1.1 (Juli 2016). Die Zertifizierung dieser Geräte ist nicht mit der Prüfung nach der JKI Richtlinie 1-1.0 nach Pflanzenschutzgesetz (Juli 2013) vereinbar und nicht heranzuziehen.

Bei der Zertifizierung muss streng darauf geachtet werden, dass nur geeignetes und dauerhaft geschultes Personal einzusetzen ist. Schulungsleiter und Teilnehmer sind namentlich zu dokumentieren.

Jede Saatgutbehandlungseinrichtung ist verpflichtet, eine Prozessbeschreibung zu erstellen. Diese betrifft auch eine eigenständige Reinigung. Verantwortliche Personen sind namentlich zu benennen und einem Fließdiagramm beizulegen.

Vor dem Einsatz einer neuen Rezeptur, einem neuen Behandlungsmittel oder Technik muss eine Probebeizung erfolgen, bis alle Anforderungen an die Staubminderung erfüllt sind. Eine Rückstellprobe ist zu deklarieren, um die Rückverfolgung zu gewährleisten.

Jeder Saatgutbehandlungsprozess muss spezifisch dokumentiert und überwacht sein. Als Freigabe für die entsprechende Beizrezeptur muss der Heubachwert definiert sein. Während der Beizsaison sind regelmäßig Heubachwerttests durchzuführen und zu dokumentieren.

Es muss eine regelmäßige Probenentnahme während des Produktionsprozesses erfolgen. Dies gilt für amtliche Dienste und Abnehmer. Rückstellproben sind zu deklarieren und die Nachvollziehbarkeit muss gewährleistet werden.

Die für die Saatgutbehandlung verantwortlichen Personen erhalten partiebezogen eine Arbeitsanweisung, in der alle relevanten Parameter aufgeführt sind.

Dies betrifft:

- Saatgutbehandlungsmittelnahme nach BVL
- Aufwandmenge prozentual, alternativ pro x-Korn
- Sortenbezeichnung
- Bezeichnung der Partie
- TKM (TKG)

Bei der Zufuhr des Saatgutes hat schonend zu erfolgen. Eine Aspirationsanlage muss vorhanden sein, genauso wie eine Entstaubung beim Einlauf zum Vorratsbehälter. Zwingend notwendig ist eine automatische Abregelung des Zulaufes bei Voll- oder Leermeldung der Behandlungsanlage.

Die Chargenwaage ist jährlich zu kalibrieren. Dabei haben die Überprüfung und Dokumentation durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

Die Saatgutbehandlungsanlage ist regelmäßig zu warten und Verantwortlichkeiten sind dokumentationspflichtig festzulegen.

Es muss eine automatische Dosierung des Saatgutbehandlungsmittels oder Zusatzstoffen erfolgen. Eine Dosierung per Hand ist nicht zulässig.

Die zum Einsatz kommenden Messgeräte sind nach Richtlinien der Eichämter zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Dosiergenauigkeit muss der Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten „Anforderungen an Beizgeräte 1-1.5“ des Julius-Kühn-Institutes“; Merkmal 3.15.1 entsprechen.

Die Überprüfung muss mindestens einmal jährlich, aber vorzugsweise öfters durch namentlich benannte Personen durchgeführt werden.